

21./X. 1917

M 7

Abgabe von Kaffeemischung.

Anlässlich der neuen Ausgabe der Kaffeemischung werden die Verbraucher vom Magistrat aufmerksam gemacht, daß die Kaffeemischung nur gegen Abtrennung der Kaffeekartenabschnitte und Durchlochung eines Buchstabens des am unteren Rande der Mehlbezugskarte aufgedruckten Alphabetes verkauft werden darf. In dieser Kaffeekartenperiode vom 30. September bis 24. November wird der Buchstabe Z durchlocht. Auf Mehlbezugsarten, bei welchen der Buchstabe Z durchlocht ist, darf, selbst wenn der Käufer gültige Kaffeekarten vorweist, keine Kaffeemischung abgegeben werden.